

## **Erläuterungen**

### **Problem:**

Durch die Novellen der Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung LGBl. Nr. 27/2012, des Eisenstädter Stadtrechtes 2003, LGBl. Nr. 56, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2012, und des Ruster Stadtrechtes 2003, LGBl. Nr. 57, LGBl. Nr. 35/2012, wurden die Verpflichtungen des Landes Burgenland aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 für die Gemeindeebene erfüllt. Dabei wurde unter anderem im § 73 Burgenländische Gemeindeordnung GemO 2003, § 71 Eisenstädter Stadtrecht und § 70 Ruster Stadtrecht 2003 eine Regelung des Verfahrens und der Bedingungen von Haftungsübernahmen durch die Gemeinden vorgenommen und in Abs. 3 leg.cit festgelegt, dass die Landesregierung durch Verordnung die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen zu regeln hat, insbesondere hat sie eine Haftungsobergrenze und Vorgaben zur Risikovorsorge zu bestimmen. Gemäß Art. 10 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 werden die Länder rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweilige Gemeindeebene landesrechtlich festlegen.

Als Haftung gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 gelten, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc., sämtliche Erklärungen, nach denen der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.

Die Haftungsobergrenzen werden von den Ländern für die Gemeinden so festgelegt, dass sie in diesem Bereich der Haushaltsführung zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beitragen; sie werden sich auf die Verantwortungsbereiche der Gebietskörperschaften nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) beziehen (vgl. Art. 10 Abs. 3 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011).

Für die Bewertung der Haftungen der Gemeinden in Bezug darauf, ob die Haftungsobergrenze eingehalten wird, werden die Haftungen in Risikoklassen untergliedert. Die Einteilung nach unterschiedlichen Risikoklassen drückt den unterschiedlichen Risikogehalt von Haftungen und damit das entsprechende Ausfallsrisiko aus. Die Anrechnung der einzelnen Haftungen auf die Haftungsobergrenze erfolgt im Ausmaß des der jeweiligen Risikoklasse zugewiesenen Risikofaktors.

### **Inhalt:**

In Abstimmung mit dem Landeskoordinationskomitee enthält die gegenständliche Verordnung folgende wesentlichen Inhalte:

- Festlegung einer landesweiten gesamteinheitlichen Haftungsobergrenze von 50% der Gemeindeeinnahmen nach dem Abschnitt 92 der Rechnungsabschlüsse des zweitvorangegangenen Jahres;
  
- Unterteilung in 4 Risikoklassen:
  - Risikoklasse 1: Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, an denen eine Gemeinde alleine oder mit anderen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden beteiligt ist;
  
  - Risikoklasse 2: Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, die dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde unterliegen (zB. aufgrund der Eigentumsverhältnisse oder finanzieller Beteiligung, Mehrheit der Anteile);
  
  - Risikoklasse 3: Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern mit einer direkten oder indirekten Beteiligung von bis zu 49,9%;
  
  - Risikoklasse 4: alle anderen Haftungen, insbesondere Haftungen für private Dritte.
  
- Ermittlung des Wertes einer Haftung (= Risikoklasse x Risikofaktor), der Risikofaktor beträgt bei:

Risikoklasse 1	10%
Risikoklasse 2	25%
Risikoklasse 3	50%

## Risikoklasse 4 100%.

- Bildung einer Risikovorsorge für Haftungen, für die eine Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich ist.
- Inkrafttreten rückwirkend am 01.01.2012
- Meldepflicht der Gemeinden bis zum 31. März des jeweiligen Jahres.

Bei der Sitzung des Landeskoordinationskomitees am 15.05.2012 wurde in TOP 1 - Haftungsobergrenzen behandelt. Der Entwurf der gegenständlichen Verordnung wurde dem Landeskoordinationskomitee vorgelegt und von diesem einstimmig angenommen. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der vorliegende Entwurf nicht zur Gänze mit jenem dem Landeskoordinationskomitee vorgelegten Entwurf übereinstimmt. Die Bestimmung des § 11 „Außerkräfttreten“ wurde nachträglich entfernt und § 8 „Risikovorsorge“ wurde geringfügig geändert.

### **Ziele:**

Durch die gegenständliche Verordnung sollen daher in Durchführung des § 73 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, § 71 Abs. 3 Eisenstädter Stadtrecht 2003 und § 70 Abs. 3 Ruster Stadtrecht 2003 die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere eine Haftungsobergrenze und Vorgaben zur Risikovorsorge festgelegt werden.

### **Alternativen:**

Keine

### **Kosten:**

Die Kosten, welche durch die Regelung der Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere durch die Festlegung einer Haftungsobergrenze, entstehen könnten, wurden bereits in den Erläuterungen zur Novelle der Gemeindeordnung 2003, des Eisenstädter Stadtrechtes 2003 und des Ruster Stadtrechtes 2003 dargestellt. Durch die gegenständliche Verordnung selbst werden keine Kosten verursacht.

### ***EU-Konformität:***

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.